

HINTERGRUND

NETZSPERREN

Analyse der vorgeschlagenen Änderungen¹ im Telekommunikationsgesetz 2013 hinsichtlich Netzsperrern

Gegenstand

Es soll Internetanbietern ermöglicht werden, durch Nutzung einer Ausnahme in der EU-Netzneutralitätsverordnung Inhalte im Internet zu sperren. Das betrifft Pornographie, gewaltverherrlichende Darstellungen und Inhalte, die im Zusammenhang mit Computerkriminalität oder strafrechtlich relevante Urheberrechtsverletzungen stehen.

Fazit

Die aktuelle Fassung des §17 Abs 1a TKG-E aus dem Innenministerium ist eine 180° Abwendung vom Prinzip der Netzneutralität und mit großer Sicherheit unionsrechtswidrig. Die Bestimmung ist eine extrem breite Öffnungsklausel für Internetanbieter, alle mutmaßlich rechtswidrigen Teile des Internets zu sperren. Es ist kein Rechtsschutz für betroffene Webseiten und Nutzer vorgesehen. Sperren können Teil der Produktgestaltung werden, die Internetprodukte teurer oder billiger machen. Die aufgezählten Tatbestände sind nur beispielhaft, auch andere mutmaßlich strafrechtlich relevante Handlungen können als Begründung für eine Sperre herangezogen werden.

Kritik

- Durch die Regelung („können Verkehrsmanagementmaßnahmen [...] anbieten“) ist es komplett dem Internetanbieter überlassen, ob, wann, wie, warum und wie lange solche Inhalte gesperrt werden. Da es jedoch um Sperren im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Handlungen geht, kommt dies einer Privatisierung von Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung gleich. Da diese Sperren nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sondern Teil der freiwilligen Produktgestaltung des Internetanbieters, könnten Internetprodukte mit mehr oder weniger gesperrten Websites auch unterschiedliche Preise bekommen. Es gäbe mit dieser Bestimmung keine Verpflichtung für Internetanbieter, noch ein Produkt mit vollständigem, ungefiltertem Internet anzubieten oder dieses nicht als teuerstes Produkt zu vermarkten.
- Durch die Formulierung „wie etwa“ wird klar, dass Netzsperrern nicht auf die aufgezählten Deliktgruppen beschränkt sind. Netzsperrern könnten zur Vermeidung aller strafrechtlich

¹ Aus dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (326/ME)
https://parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00326/index.shtml

relevanter Handlungen herangezogen werden, wie zum Beispiel Diffamierung (§297 StGB) oder Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§248 StGB).

- Diese Art der Netzsperrern untergräbt das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Sie sind ein unverhältnismäßiges Mittel mit enormen Missbrauchspotential. Die Entscheidung, ob Datenverkehr manipuliert wird und auf welche Inhalte zugegriffen werden kann, darf nicht ein privates Unternehmen treffen. Dies würde die EU Verordnung zur Netzneutralität ins Gegenteil verkehren.
- Es ist sehr fragwürdig, ob der Regierungsvorschlag mit der EU-Verordnung zur Netzneutralität vereinbar ist. Zwar erlaubt die Verordnung Internetzugangsanbietern, Netzsperrern durchzuführen, um nationales Recht, EU-Recht oder Gerichtsurteile umzusetzen. Das gilt aber nur "soweit und solange es erforderlich ist" (Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120). Österreich könnte die Provider also dazu verpflichten, Netzsperrern einzuführen, darf die Entscheidung aber nicht den Providern überlassen, wie dies der Regierungsvorschlag vorsieht. Eine einseitige Änderung der EU-Netzneutralitätsbestimmungen, die Österreich mit dem vorgeschlagenen § 17 (1a) des TKG zu erwirken versucht, widerspricht den Grundprinzipien des EU-Binnenmarkts und wäre unionsrechtswidrig.
- Die Netzsperrern sollen der „Vermeidung von strafrechtlich relevanten Handlungen“ dienen. Die Prüfung ob eine Handlung strafrechtliche Relevanz besitzt, obliegt jedoch nicht dem Internetprovider, sondern ordentlichen Gerichten. Es widerspricht dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit diese Prüfung an private Firmen auszulagern. Darüber hinaus sind die meisten Internetprovider klassische KMU und beschäftigen keine Juristen.
- Für betroffene Inhalteanbieter und Nutzer sind keinerlei Rechtsschutz oder Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen. Wenn eine Website fälschlicherweise gesperrt wird, sind deren Anbieter und Nutzer komplett auf die Kooperation des Internetanbieters angewiesen, um die Sperre wieder aufzuheben. Durch die fehlende gerichtliche Prüfung der strafrechtlichen Relevanz gibt es auch keine Berufungsmöglichkeit, jedoch ein Stigma der angeblichen Illegalität des Angebots. Dies widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip.
- Das Sperren von Inhalten ist kein geeignetes Mittel, um Probleme mit Pornographie, gewaltverherrlichenden Darstellungen oder strafrechtlich relevanten Urheberrechtsverletzungen im Internet zu lösen. Der gesellschaftliche Nutzen dieser Maßnahme ist deshalb stark zu bezweifeln. In den Erläuterungen wird nicht einmal der Versuch unternommen, die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Maßnahme darzustellen.
- Die Erläuterungen sprechen von einer derzeitigen Diskriminierung der Internetanbieter gegenüber von „Service Providern“ (Anbieter von Viren- oder Jugendschutzfiltern). Diese Diskriminierung ist jedoch nicht vorhanden, da Internetanbieter nicht daran gehindert werden, clientseitige Viren-, Jugendschutzfilter anzubieten. Bei der Ausnahme handelt es sich jedoch um Sperrmaßnahmen im Netz, die nicht mit Sperrmaßnahmen am Client zu vergleichen sind. Vielmehr entsteht eine Wettbewerbsverzerrung, da Internetanbieter nicht allen Anbietern von Viren- und Jugendschutzfiltern die Möglichkeit der netzseitigen Integration ihrer Sperrern anbieten, sondern exklusive Partnerschaften eingehen. Netzseitige Sperrern können darüber hinaus leicht umgangen werden (Wechsel von WLAN auf Mobilfunknetz).
- Es gab im Vorfeld keine öffentliche Debatte oder Ankündigung im Arbeitsprogramm der Regierung für diese Maßnahme. Das erstaunt insbesondere da seit Monaten eine

Arbeitsgruppe zum Thema Urheberrechtsfilter im Justizministerium tagt, deren Ergebnisse in keiner Weise in den Entwurf eingeflossen sind.

Wir vermuten als Interessenträger hinter diesem Entwurf große Internetanbieter in Österreich, die derzeit unter gewissen Kosten für gerichtlichen Sperrverfügungen gegen strafrechtlich relevante Urheberrechtsverstöße leiden. Eine weitere, sehr gut vernetzte Interessensgruppe hinter diesem Vorschlag sehen wir in einem österreichischen Anbieter von netzseitigen Viren- und Jugendschutzfiltern.

Gesetzesentwurf

Art. 4 Z 1. In §17 wird nach Abs.1 folgender Abs.1a eingefügt:

„(1a) Anbieter von Internetzugangsdiensten können Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinn von Art. 3 der Verordnung (EU)2015/2120 zur Vermeidung von strafrechtlich relevanten Handlungen, wie etwa Datenbeschädigung durch Viren, Computerkriminalität, Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Darstellungen im Sinn der Jugendschutzgesetze an Minderjährige oder strafrechtlich relevante Urheberrechtsverletzungen, anbieten.“

Erläuterungen zu Z1 (§17 Abs.1a):

Um eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung österreichischer Accessprovider zu verhindern und um die Kompetenzen österreichischer Provider u.a. in den Bereich Jugendschutz und Datensicherheit zu stärken, sollen diese ohne Verstoß gegen die Netzneutralität die gleichen Services anbieten können, die sonst nur reine Serviceprovider anbieten können.

Mehr Infos: www.überwachungspaket.at